



Drucksachen der Bezirksverordnetenversammlung Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin V. Wahlperiode

Drucksache: **DS/1559/V**

Ursprung: Einwohner*innenanfrage
Initiator: Frau Beate Selders
Beitritt:

Beratungsfolge	Gremium		Erledigungsart
29.01.2020	BVV	BVV-061/V	schriftlich beantwortet

Einwohner*innenanfrage

Betr.: EA087 - Ratiborstr. 14

Abt. Bauen, Planen und Facility Management
Bezirksstadtrat

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Was wurde bzw. wird getan, um das Bauverfahren Ratiborstraße 14 wieder an sich zu ziehen?

Für die Bauten der Unterkünfte für Geflüchtete ist gemäß § 246 BauGB die obere Bauaufsichtsbehörde zuständig. Der Bezirk kann das Verfahren nicht an sich ziehen. Das Bauvorhaben ist bereits nach § 246 (14) BauGB von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen in deren alleiniger Zuständigkeit (gemäß AZG) genehmigt worden. Das Bezirksamt hatte keinen Einfluss mehr auf die Erteilung der Baugenehmigung. Für die Verhinderung der Umsetzung der Baumaßnahme, wie sie nun genehmigt ist, stehen dem Bezirk keine rechtlichen Mittel zur Verfügung.

2. Wurde oder wird ein B-Plan-Verfahren eingeleitet?

Das Bebauungsplanverfahren VI-149 vom 03.11.1992 wird weitergeführt, mit den vom Bezirksamt gewünschten Änderungen, nämlich Sicherung von Gewerbeflächen, Kitastandort und Grünflächen (Bezirksamtsbeschluss dahingehend vom 10.12.2013).

3. In welchen Gremien wirkt die Bezirksverwaltung drauf hin, dass in Berlin statt neuer Gemeinschaftsunterkünfte Mietwohnungen für Geflüchtete und andere Wohnungslose gebaut werden?

Im Bereich der Ratiborstraße 14 ist derzeit keine Wohnnutzung möglich, da es sich um Gewerbeflächen gemäß § 34 BauGB handelt. Die Geflüchtetenunterkunft an diesem Standort ist nach Sonderregelungen für Geflüchtetenunterkünfte gemäß § 246 BauGB genehmigt worden, nicht für eine Wohnnutzung.

Für die Belegung von Geflüchtetenunterkünften bzw. deren Standards ist die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen und das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten zuständig. Der Bezirk fokussiert sich darauf, die vom Senat nach wie vor geforderten 1.000 Unterbringungsplätze zeitnah zu realisieren.

Darüber hinaus befindet das Bezirksamt sich anlässlich des vom Bezirksamt beschlossenen Geflüchtetenkonzepts aus Drucksache DS/1390/V mit den Senatsverwaltungen im Gespräch über eine inklusivere Unterbringung von Geflüchteten in vollwertigen Wohnungen.

4. Was wurde bzw. wird dafür getan, dass in Berlin bei Neubauten ein festgelegtes Kontingent an Wohnungen für Geflüchtete und andere Wohnungslose zur Pflicht wird?

Zur Belegung bzw. deren Standards verweise ich auf Antwort 3.

Eine allgemeine Verpflichtung bei Neubauten festzulegen, liegt außerhalb der Gesetzgebungskompetenz des Bezirks. Der Bezirk hat vor, bei den Neubauten, auf die er selbst Einfluss hat, im Rahmen der Abdeckung öffentlicher Bedarfe auch Anteile von entsprechenden Wohnungen zu realisieren.

5. Was hat der Bezirk unternommen, um die 140 Jahre alte Ulme (Lwk-c-38) als Naturdenkmal auszuweisen oder anders nachhaltig zu schützen und mit welchen Maßnahmen wird die Fällungen der Straßenbäume verhindert?

Die Ausweisung eines Baumes als Naturdenkmal obliegt der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz.

In Vorbereitung auf die Neufassung der Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen in Berlin (ND-SammelVO) beauftragte die genannte Senatsverwaltung den BUND Berlin e.V. mit der Prüfung des Naturdenkmal-Altbestandes und der Ermittlung potenzieller Naturdenkmalkandidaten. Die Ulme fand dabei keine Berücksichtigung. Auch eine später initiierte Einzelfallprüfung innerhalb des Verfahrens zur Überarbeitung der Naturdenkmalverordnung führte nicht zur Aufnahme der Ulme in das Prüfverfahren.

Das zuständige Umwelt- und Naturschutzamt prüft bei Vorliegen eines Antrages auf Ausnahmegenehmigung nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes jedoch immer alle Möglichkeiten zur Minimierung des Eingriffs in den Baumbestand.

Im konkreten Fall hat das Bezirksamt festgelegt, dass eine Wurzelsuchschachtung durchgeführt wird, um zu ermitteln, ob sich der geschützte Wurzelbereich der Ulme überhaupt im Bereich des Baukörpers befindet. Dies war nicht der Fall, so dass die beantragte Fällung nicht genehmigt wurde. Weiter wurden Auflagen zur Vitalisierung des Wurzelraumes nach den Baumaßnahmen erteilt (Das heißt Bodeninjektionen mit strukturstablem Tongranulat, natürlichem Bodenaktivator und Baumdünger). Die zur Abstandsgewinnung erforderlichen Schnittmaßnahmen der Baumkrone wurden mit einer Anpassung der Krone in Höhe und Breite beauftragt.

Die beantragte Fällung der Straßenbäume wurde nicht genehmigt, da zum Zeitpunkt der Antragstellung keine ausreichend prüfbaren Planunterlagen zur Verfügung standen.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Schmidt